



Raiffeisen Vorsorge

Ordentliche Pensionierung im Überblick

In diesem Beitrag

Ordentliche Pensionierung
bei Referenzalter 65
Offizielles Ende des
Arbeitsverhältnisses
Zeitplan für die ordentliche
Pensionierung
Checkliste für die Pensionierung
Wie Sie Ihre Pension planen
Zusammenfassung

Was Sie wissen müssen:

- **Die Planung der Pensionierung beginnt mit 50 Jahren.**
- **Das Arbeitsverhältnis endet nicht automatisch mit 65 Jahren.**
- **Erstellen Sie frühzeitig eine Budget- und Zeitplanung.**
- **Einschluss der Unfalldeckung bei der Krankenkasse nicht vergessen!**

Wichtige Fakten zur ordentlichen Pensionierung

Die Planung der Pensionierung sollte frühzeitig beginnen, idealerweise ab dem 50. Lebensjahr. Spätestens mit 55 Jahren sollte man sich mit dem Thema Ruhestand befassen. Bei der Planung ist es ratsam, eine Checkliste oder einen Zeitplan zu verwenden, um alle wichtigen Punkte zu berücksichtigen. Zu den wichtigen Schritten gehören die Überprüfung der Ansprüche bei der AHV/IV und Pensionskasse, die rechtzeitige Information des Arbeitgebers über den Ruhestand, die Beantragung von Rentenleistungen, die finanzielle Planung, die Krankenversicherung im Ruhestand, die Wohnsituation, Freizeitaktivitäten und steuerliche Fragen. Eine sorgfältige Vorbereitung und frühzeitige Planung sind entscheidend für einen reibungslosen Übergang in den Ruhestand.

Ordentliche Pensionierung bei Referenzalter 65

Seit 1. Januar 2024, Inkraftsetzung Reform AHV 21 wird das ordentliche Rentenalter neu als Referenzalter bezeichnet und auf 65 Jahre vereinheitlicht, wobei das ordentliche Pensionsalter für Frauen von 64 auf 65 Jahre angehoben wird. Dieser Anstieg erfolgt jährlich um 3 Monate, wobei die erste Erhöhung im Jahr 2025 erfolgt. Die Angleichung des Referenzalters 65 von Männern und Frauen erfolgt vollständig erst im Jahr 2028. Frauen der sogenannten Übergangsgeneration (neun Jahrgänge, 1961 bis 1969) erhalten lebenslange Rentenzuschläge als Ausgleich, jedoch reduzierte Kürzungssätze, falls sie die Rente früher beziehen. Gut zu wissen: Das Referenzalter der Frauen wird auch in der beruflichen Vorsorge (2. Säule) schrittweise erhöht. Allerdings sind die Vorsorgeeinrichtungen nach wie vor frei, das Pensionsalter selber festzulegen.

Offizielles Ende des Arbeitsverhältnisses

Ob Sie Ihr Arbeitsverhältnis auf den Zeitpunkt des Referenzalters kündigen müssen, kann je nach Arbeitgeber unterschiedlich sein. Ein verbreiteter Irrtum besteht darin anzunehmen, dass das Arbeitsverhältnis automatisch endet, wenn dieses Alter erreicht ist. Tatsächlich müssen Sie Ihr Arbeitsverhältnis durch eine Kündigung oder eine vertragliche Vereinbarung offiziell beenden. Früher war es üblich, dies zum Monatsende des 64. oder 65. Geburtstags zu tun. Am 1. Januar 2024 trat jedoch die Reform AHV 21 in Kraft. Infolgedessen wird ab dem Jahr 2028 für Männer und Frauen das Monatsende des 65. Geburtstags als Beendigungstermin des Arbeitsverhältnisses gelten. Die Rentenzahlungen beginnen dann im folgenden Monat.

Einschluss der Unfalldeckung bei der Krankenkasse nicht vergessen! Mit dem Ende Ihres Arbeitsverhältnisses endet auch die Nichtberufsunfallversicherung. Die meisten Angestellten haben den Unfallschutz bei ihrer Krankenkasse ausgeschlossen. Schliessen Sie die Unfalldeckung ab dem ersten Tag der Pensionierung wieder in Ihre Police ein. Ein Anruf bei Ihrer Krankenkasse genügt, um dies zu regeln.

Zeitplan für die ordentliche Pensionierung

Die Zeit rast. Eben erst den 50. gefeiert, und schon geht es auf die 60 zu. Höchste Zeit, sich mit dem Thema Ruhestand zu befassen. Optimalerweise beginnen Sie mit der Planung Ihrer Pensionierung mit 50 Jahren. Spätestens mit 55 sollten Sie sich mit dem Ruhestand befassen und sich über die relevanten Fakten informieren. Falls Sie kurz vor der Pensionierung stehen und planen, Ihren wohlverdienten Ruhestand anzutreten, dann erfahren Sie hier, welche Schritte Sie für eine reibungslose Pensionierung einleiten müssen und was es zu beachten gilt.

Wenn Sie bei der Planung Ihrer Pension vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr sehen, sind Sie nicht allein. Eine To-Do-Liste oder besser noch eine Zeitplanung hilft. Ein solcher Zeitplan unterstützt Sie dabei, alle wichtigen Punkte zu berücksichtigen, und zeigt auf, welche Massnahmen zu welchem Zeitpunkt eingeleitet werden sollten. Ein solcher Zeitplan kann gut zusammen mit einer Beratung erstellt werden.

Checkliste für die Vorbereitung der ordentlichen Pensionierung

Damit Sie mit einem guten Gefühl in die Pension starten können, sollten Sie folgende Punkte beachten:

- Überprüfen Sie Ihre Ansprüche bei der AHV/IV und Pensionskasse.
- Informieren Sie Ihren Arbeitgeber rechtzeitig über Ihre Absicht, in den Ruhestand zu treten, und klären Sie offene Fragen bezüglich Ihrer Anstellung.
- Stellen Sie Anträge auf AHV-, IV-Rente oder Leistungen aus Ihrer Pensionskasse rechtzeitig.
- Planen Sie Ihre finanzielle Situation im Ruhestand und erstellen Sie einen Budgetplan.
- Sorgen Sie für eine angemessene Kranken- und Unfallversicherung im Ruhestand. Aktivieren Sie den Unfallschutz bei Ihrer Krankenkasse.
- Überlegen Sie, ob Sie Ihre Wohnsituation im Ruhestand anpassen möchten, und treffen Sie entsprechende Vorkehrungen.
- Planen Sie Ihre Freizeitaktivitäten und überlegen Sie, wie Sie Ihre Zeit im Ruhestand sinnvoll gestalten möchten.
- Informieren Sie sich über die steuerlichen Auswirkungen Ihrer Rente, Ihrer Vorsorgebezüge und anderer Einkünfte im Ruhestand und klären Sie eventuelle Fragen mit den Steuerbehörden.

Grundsätzlich gibt es zwei Herangehensweisen

Vorgehensweise 1

Budgetieren, wieviel man nach der Pensionierung für das Leben benötigt und anschliessend den Plan darauf ausrichten, damit allfällige Lücken noch geschlossen werden können.

Vorgehensweise 2

Berechnen, wieviel Geld nach der Pensionierung zur Verfügung steht und sich danach ausrichten.

Wie Sie den Bezug der 2. Säule und der Säule 3a planen

Bei der Planung der Pensionierung sind einige wichtige Aspekte und Termine zu beachten. Es ist ratsam, frühzeitig mit der Planung zu beginnen und die Fristen einzuhalten, insbesondere wenn Sie sich bei der 2. Säule, also bei den Pensionskassengeldern, für einen Kapitalbezug entscheiden.

Die Entscheidung zwischen Rentenbezug und Kapitalauszahlung hängt von individuellen Präferenzen ab, wobei beide Optionen Vor- und Nachteile haben. Es ist wichtig, sich auch über die steuerlichen Konsequenzen im Klaren zu sein. Eine sorgfältige Planung kann erhebliche Steuereinsparungen ermöglichen, insbesondere durch die Nutzung von gestaffelten Bezugsmöglichkeiten sowohl aus der Pensionskasse als auch aus der Säule 3a, sowie mit freiwilligen Einkäufen in die 2. Säule, also Pensionskasseneinkäufen.

Es ist ratsam, sich frühzeitig über die verschiedenen Optionen zu informieren, um die persönliche Pensionsplanung entsprechend den individuellen Bedürfnissen und steuerlichen Aspekten zu optimieren und keine Fristen zu verpassen.

Mehr zum → Entscheid Rente oder Kapital

Zusammenfassung

Ordentlich früh planen

Das ordentliche Pensionsalter liegt bei 65 Jahren. Optimalerweise beginnen Sie die Pensionierungsplanung mit 50 Jahren. Um keine Fristen zu verpassen, lohnt es sich, einen Zeitplan zu erstellen, der Sie unterstützt, alle wichtigen Punkte zu beachten. Wichtig: Auch bei einer ordentlichen Pensionierung müssen Sie den AHV-Bezug mit 65 Jahren anmelden.

AHV-Rente und Pensionierung → Ihre Ansprüche in der 1. Säule

2. und 3. Säule ordentlich optimieren

Bei der ordentlichen Pensionierung haben Sie bei der 2. Säule die Wahl – beim Bezug von Pensionskassen-geldern als Rente oder als Kapital. Auch mit der freiwilligen Vorsorge, allen voran die Säule 3a, können Sie die ordentliche Pensionierung optimieren – mit Maximalbeitrag und gestaffeltem Bezug.

Pensionskasse und Säule 3a → Rente, Kapital oder eine Mischung aus beidem?

Häufige Fragen zur ordentlichen Pensionierung

Wird mein Arbeitsverhältnis automatisch aufgelöst?

Ob Sie Ihr Arbeitsverhältnis auf den Zeitpunkt des Referenzalters kündigen müssen, kann je nach Arbeitgeber unterschiedlich sein. Ein verbreiteter Irrtum besteht darin anzunehmen, dass das Arbeitsverhältnis automatisch endet, wenn dieses Alter erreicht ist. Tatsächlich müssen Sie Ihr Arbeitsverhältnis durch eine Kündigung oder eine vertragliche Vereinbarung offiziell beenden. Früher war es üblich, dies zum Monatsende des 64. oder 65. Geburtstags zu tun. Am 1. Januar 2024 trat jedoch die Reform AHV 21 in Kraft. Infolgedessen wird ab 2028 für Männer und Frauen das Monatsende des 65. Geburtstags als Beendigungstermin des Arbeitsverhältnisses gelten. Die Rentenzahlungen beginnen dann im folgenden Monat.

Unfalldeckung bei der Krankenkasse einschliessen!

Mit dem Ende Ihres Arbeitsverhältnisses endet auch die Nichtberufsunfallversicherung. Die meisten Angestellten haben den Unfallschutz bei ihrer Krankenkasse ausgeschlossen. Schliessen Sie die Unfalldeckung ab dem ersten Tag der Pensionierung wieder in Ihre Police ein. Ein Anruf bei Ihrer Krankenkasse genügt, um dies zu regeln.

Wann sollte die Pensionsplanung beginnen?

Es ist nie zu früh, um sich mit der Pension auseinander zu setzen – aber irgendwann zu spät. Ab 50 ist der Zeitpunkt ideal. Die Zeitspanne bis zur Pensionierung ist überschaubar und Sie können abschätzen, wo Sie in rund 15 Jahren im Hinblick auf Vermögen, Arbeit und Wohnsituation stehen werden. Gleichzeitig bleibt Ihnen noch genügend Zeit, Weichen zu stellen und Optimierungen vorzunehmen.

Ab wann kann ich AHV-Rente beziehen?

Die AHV-Rente kann bereits ab dem 63. Lebensjahr, also zwei Jahre vor Erreichen des Referenzalters, ganz oder teilweise bezogen werden. Es ist auch möglich, die Rente monatsweise vorzeitig zu beziehen. Beachten Sie jedoch, dass eine vorzeitige Auszahlung zu Kürzungen führt. Bis zum regulären Rentenalter müssen Sie in jedem Fall die AHV-Beiträge zahlen, selbst wenn Sie AHV-Leistungen vorzeitig in Anspruch nehmen.

Wie setzt sich mein Einkommen im Ruhestand zusammen?

Nach der Pensionierung wird das Erwerbseinkommen durch die AHV-Rente (1. Säule) und Leistungen aus der beruflichen Vorsorge (2. Säule) abgelöst. Diese Altersleistungen zusammen sollten den Lebensstandard im dritten Lebensabschnitt gewährleisten.

Mit 65 ist das Referenzalter erreicht. Ab dann kann die AHV-Altersrente ohne Kürzung oder Zuschlag bezogen werden. Die Höhe ist unter anderem vom durchschnittlichen Einkommen und von der Anzahl Beitragsjahre abhängig. Wer Beitragslücken aufweist, muss mit Rentenkürzungen rechnen. Die AHV-Minimalrente beträgt 1'260 Franken, die Maximalrente 2'520 Franken. Ehepaare und eingetragene Partner erhalten gemeinsam höchstens 3'780 Franken (Stand 2025). Eine Rentenvorausberechnung gibt Auskunft über die voraussichtlich zu erwartende AHV-Altersrente.

Die berufliche Vorsorge hat zum Ziel, zusammen mit der AHV ein Einkommen von rund 60 Prozent des letzten Lohnes zu erreichen. Der Pensionskassenausweis enthält wichtige Informationen über Ihre Vorsorge. Beispielsweise erfahren Sie, wieviel Sie bereits in Ihrer Pensionskasse angespart haben, wie hoch das voraussichtliche Alterskapital und die Rente sind. Zudem gibt Ihnen das Dokument Auskunft über allfällige Einkaufsmöglichkeiten.

Die private Vorsorge (3a) ist freiwillig und dient der Deckung von Vorsorgelücken und dem Vermögensaufbau. Sie läuft entweder über eine Bank oder über eine Versicherung und ist steuerlich abziehbar. Ziel ist, damit die restlichen 20 Prozent zu füllen, um auf 80 Prozent des letzten Lohnes zu kommen, bestenfalls darüber hinaus.

Wenn Sie Ihren Lebensunterhalt mit dem Einkommen aus der 1. und 2. Säule sowie dem Ersparnissen nicht finanzieren können, haben Sie unter Umständen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.



Rechtliche Hinweise

Dieses Dokument dient ausschliesslich allgemeinen Werbe- sowie Informationszwecken und ist nicht auf die individuelle Situation des Empfängers abgestimmt. Es stellt weder eine Beratung noch eine Empfehlung oder ein Angebot dar und ersetzt keinesfalls eine umfassende, detaillierte Analyse und Beratung. Der Empfänger bleibt selbst für entsprechende Abklärungen, Prüfungen und den Bezug von Spezialisten (z. B. Steuer-, Versicherungs- oder Rechtsberater) verantwortlich. Raiffeisen Schweiz Genossenschaft («Raiffeisen Schweiz») sowie die Raiffeisenbanken unternehmen alle zumutbaren Schritte, um die Zuverlässigkeit der präsentierten Daten und Inhalte zu gewährleisten. Sie übernehmen aber keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Dokument veröffentlichten Informationen und haften nicht für allfällige Verluste oder Schäden (direkte, indirekte und Folgeschäden), die durch die Verteilung und Verwendung dieses Dokumentes oder dessen Inhalt verursacht werden. Insbesondere haften sie nicht für Verluste infolge der den Finanzmärkten inhärenten Risiken. Die in diesem Dokument geäusserten Meinungen sind diejenigen von Raiffeisen Schweiz zum Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit und ohne Mitteilung ändern. Raiffeisen Schweiz ist nicht verpflichtet, dieses Dokument zu aktualisieren. In Bezug auf allfällige, sich ergebende Steuerfolgen wird jegliche Haftung abgelehnt. Das vorliegende Dokument darf ohne schriftliche Genehmigung von Raiffeisen Schweiz weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt und/oder weitergegeben werden.